Landkreis Lindau

Gemeinde Hergatz

Relevanzbegehung- Grundstück Schwarzenberg

- ZI- 23- A241-

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH
GESCHÄFTSFÜHRER Bernd Zimmermann Dipl. Ing. (FH)

HAUPTSITZ Fohlenweide 41 | 88279 Amtzell | Tel. +49 (0) 7520 96666-0 | Fax -89 | info@zi-ing.de | www.zi-ing.de

NIEDERLASSUNGEN Bauwerksanierung | Martinstraße 3 | 88279 Amtzell | Tel. +49 (0) 7520 96666-0
NL Weiler | Bahnhofstraße 11 | 88171 Weiler-Simmerberg | Tel. +49 (0) 8387 9204404-0

BANKVERBINDUNGEN VR Bank Ravensburg-Weingarten eG | **BIC** GENODES1RRV | **IBAN** DE87 6506 2577 0016 8420 06
Volksbank Lindenberg eG | **BIC** GENODEF1LIA | **IBAN** DE72 7336 9826 0000 1194 40

USt.-Ident Nr.:
DE 192482736
HRB 620976
Amtsgericht Ulm/Donau
Gerichtsstand Ravensburg

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen 2
2 Einleitung und Aufgabenstellung 2
3 Bestandssituation/ Habitatstrukturen 2
4 Eingrenzung der zu prüfenden Arten/ Artgruppen und Bewertung 5
4.1 Fledermäuse 5
4.2 Brutvögel 5
4.3 Zauneidechse 5
4.4 Pflanzen 5
5 Methode 5
6 Zusammenfassung 5
7 Fazit 6

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht ein Verbot, Tieren der besonders geschützten Arten u. a. nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten besteht darüber hinaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es überdies verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtliche Begehung und Einschätzung dient der frühzeitigen Vorsorge, dass mit der Planung keine der benannten Verbotstatbestände ausgelöst wird.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hergatz plant die Teilung des 1.209m² großen Grundstücks mit den Flurstücks-Nr. 590/2 und 591/22. Da die Umsetzung Verbotstatbestände nach §44 BNaSchG auslösen könnte, wurde eine Relevanzbegehung der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt.

3 Bestandssituation/ Habitatstrukturen

Das begutachtete Grundstück befindet sich am südlichen Ortsrand von Schwarzenberg, der Gemeinde Hergatz auf dem Flurstück 590/2 und 591/22.

Abbildung 1: Lage Grundstück

Abbildung 2+3: Blick von Süden über das Grundstück

Abbildung 4+5: Vereinzelte Sträucher im Garten verteilt mit Fichte im Hintergrund

Es handelt sich hierbei um eine unmittelbar an die Wohnbebauung grenzende Gartenfläche ohne Versiegelung.

Der Garten besteht größtenteils aus einer Rasenfläche mit einzelnen Kleingehölzen und einer Fichte mit einem Stammumfang von ca. 40cm. Bei den Sträuchern handelt es sich um Himbeer-, Haselnuss-, Weiden- und Rosensträucher, sowie Hartriegel, einer Solitär Eibe und einer Palmlilie. Direkt am Haus befindet sich noch ein Holunderstrauch. Als Grundstücksbegrenzung/ Eingrünung dient, hin zur Straße, eine durchgehende Thuja Hecke. Zum Nachbargrundstück wird der Garten durch eine Fichten Hecke begrenzt.

Die Grünfläche wird derzeit nicht bewirtschaftet.

Abbildung 6: Weide und Rose

Abbildung 7: Solitäre Eibe

Abbildung 8: Haselnuss und Himbeersträucher

Abbildung 9: Holunder -und Himbeersträucher

4 Eingrenzung der zu prüfenden Arten/ Artgruppen und Bewertung

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte die Prüfung auf folgende Arten/-gruppen eingegrenzt werden:

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und im Anhang IV der FFH- Richtlinie gelistet. Aufgrund der vorhandenen Gehölze ist die Umgebung für Fledermäuse grundsätzlich geeignet.

4.2 Brutvögel

Aufgrund der vorhandenen Gehölze ist die Umgebung für Vögel grundsätzlich geeignet.

4.3 Zauneidechse

Die Ersteinschätzung des Plangebiets lässt das Vorkommen von Eidechsen vermuten. Es sind sowohl vegetationsfreie Plätze zum Sonnen als auch dichtere Grasflächen zum Verstecken vorhanden.

4.4 Pflanzen

Streng oder besonders geschützte Pflanzen sind nicht erfasst worden.

5 Methode

Am 21.09.2023 bei ca. 21°C (11:00Uhr-13:00Uhr) erfolgte eine Ortsbegehung zur Abschätzung der Bedeutung des Grundstücks für geschützte Arten.

Die Gehölze wurden hinsichtlich geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) überprüft.
Dabei wurde sowohl nach Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten relevanten Strukturen wie Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen sowie Nestern gesucht.

Die angewandte Methode zur Erfassung von Zauneidechsen war die Sichtbeobachtung.

6 Zusammenfassung

Es konnten weder Baumhöhlen noch Vogelnester nachgewiesen werden. Der in der Vergangenheit an die Fichte angebrachte Vogelnistkasten ist nicht bewohnt und stark beschädigt. Durch das Fehlen des Daches kann eine Nutzung durch Vögel ausgeschlossen werden.

Da es sich um einen ehemals intensiv gepflegten Garten handelt, weist er nur ein sehr eingeschränktes faunistisches Artenspektrum auf. Der Rasen wurde schon länger nicht mehr gemäht, weshalb eine Nutzung durch Spinnen- und Wanzenarten, verschiedenen Schnecken und Käferarten potenziell vorstellbar ist, jedoch bei der Begehung nicht begutachtet werden konnten. Die Gehölze wurden auf Hinweise auf Fledermäuse oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste).
Der Baum wurde auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen überprüft.

Eine Nutzung durch Fledermäuse, beispielsweise als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier, kann nicht generell ausgeschlossen werden, wird aber als unwahrscheinlich erachtet. Wahrscheinlicher ist die Nutzung als Jagdhabitat oder Durchflug zur südlich gelegenen Freifläche außerhalb des Siedlungsbereichs.

Es konnten keine Zauneidechsen bei der Begehung beobachtet werden. Die Grünfläche kommt als (Teil) Habitate und Wanderkorridor in Frage. Unterschlupfmöglichkeiten in Form von Steinhaufen und Todholzhaufen sind nicht vorhanden.

Im gesamten Außenbereich wurden keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Tiere, insbesondere Fledermäuse und Brutvögel oder deren geschützter Lebens-/Ruhestätten gefunden. Auch indirekte Nutzungsspuren wie Urin, Kot oder Altnester (abgesehen von dem Vogelkasten ohne Dach) gab es nicht.

Abbildung 10: beschädigter Vogelkasten an Fichte

7 Fazit

Das Grundstück wurde auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten untersucht. Der Fokus lag dabei auf Zauneidechsen, Fledermaus- und Brutvogelarten. Im Ergebnis konnten keine Individuen, deren Besiedlungsindizien oder geschützte Ruhe- und Lebensstätten gefunden werden.

Als Vorsorgeprinzip und zum Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit der Brutvögel sowie der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Fledermäuse), europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL) kann unter Einhaltung der festgelegten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Amtzell, 27.09.2023

i.A. Lena Schmid

Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH